

Rechtsschutz

Konfliktpolice BeneFisc mit „Mobility All Risk“

Einzig die französische Version der Bedingungen ist authentisch und rechtsgültig und hat Vorrang vor der deutschen Übersetzung. Im Falle von Widersprüchen oder Unterschieden zwischen den verschiedenen Sprachversionen hat die französische Version Vorrang. Die integrierte BeneFisc Konfliktpolice mit „Mobility All Risk“ kombiniert die Versicherung Ihres Privat- und Berufslebens mit Ihrer Mobilität. Die vorliegenden Sonderbedingungen entsprechen zusammen mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen „N5010“ den Anforderungen des Kapitels 2 des [Belgischen] Gesetzes vom 22. April 2019 über die Erleichterung des Zugangs zur Rechtsschutzversicherung (B.S. 8. Mai 2019), genannten Bedingungen, so dass die vom Versicherten gezahlte Versicherungsprämie gemäß Titel II, Kapitel III, Abschnitt I des Einkommensteuergesetzbuchs von 1992 steuerlich absetzbar ist.

Artikel 1 Wer und was ist versichert?

Artikel 1.1 Die Versicherung Ihres Privat- und Berufslebens

- ✓ Sie als der Versicherungsnehmer, sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz in Belgien haben, sowie;
- ✓ der mit Ihnen zusammenlebende Ehe- oder Lebenspartner;
- ✓ alle Personen, die gewöhnlich mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben (mit Ausnahme der bei Ihnen im Haus beschäftigten Personen und der Hausangestellten) und – sofern das Arbeitsrecht hiervon berührt wird – alle bei Ihnen wohnenden Personen, die von Ihnen unterhalten werden. Werden diese Personen nicht mehr von Ihnen unterhalten, bleibt die

arbeitsrechtliche Garantie für die ersten sechs Monate ihres ersten Arbeitsvertrags erhalten. Eine weitere Deckung ist gegen Zahlung einer Zusatzprämie und vorbehaltlich der Angabe auf dem Versicherungsschein möglich;

- ✓ Kinder, die nicht mehr bei Ihnen wohnen, soweit sie noch Anspruch auf Kindergeld haben;
- ✓ Ihr ehemaliger Partner und Ihre Kinder, bis zu 6 Monate nach Verlassen der Familienwohnung, die auf dem Versicherungsschein vermerkt ist.

Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn sich diese Personen vorübergehend an einem anderen Ort aufhalten.

Die Versicherung Ihres Privat- und Berufslebens

Versicherungsleistungen	Mindeststreitwert*	Maximalleistung (Ohne MwSt.)**	Territorialität	Wartezeit
Service Box	-	Keine externe Kosten	Siehe untenstehende Leistungsobergrenzen	-
Vorbesichtigung vor Arbeiten	-	1 500 EUR	Europa und die Anrainerstaaten des Mittelmeeres	-
Kosten für Recherche-Arbeiten	-	60 000 EUR	Weltweit	-
Verkehrsteilnehmer mit Option „All Risk“	-	125 000 EUR	Weltweit	-
Zivilregress	-	200 000 EUR	Weltweit	-
Strafrechtliche Verteidigung (einschließlich anwaltlichem Beistand gemäß Salduz-Richtlinie)	-	200 000 EUR	Weltweit	-
Disziplinarverteidigung	-	200 000 EUR	Weltweit	-
Zivilrechtliche Verteidigung	350 EUR	200 000 EUR	Weltweit	-
Rechtsschutz nach Brandschaden	350 EUR	200 000 EUR	Europa und die Anrainerstaaten des Mittelmeeres	-
Allgemeine Verträge (¹) Versicherungsverträge (²) Allgemeine Verträge	350 EUR	200 000 EUR 60 000 EUR	Europa und die Anrainerstaaten des Mittelmeeres	3 Monate
Unterstützung bei Baustreitigkeiten (Gutachten)	350 EUR	750 EUR	Belgien***	24 Monate
Vertragliche Baustreitigkeiten	350 EUR	16 000 EUR	Belgien***	36 Monate
Medizinischer Unfall oder medizinischer Kunstfehler	350 EUR	200 000 EUR	Europa und die Anrainerstaaten des Mittelmeeres	3 Monate
Zahlungsunfähigkeit von haftbaren Dritten	-	25 000 EUR	Monde entier	-
Strafkaution	-	90 000 EUR	Monde entier	-
Vorschuss auf Schadenersatz	-	50 000 EUR	Monde entier	-
Vorschuss auf die Selbstbeteiligung bei Haftpflichtversicherungen	-	50 000 EUR	Monde entier	-
Personen- und Familienrecht (¹) Allgemein (²) Erste Schlichtung in Familienangelegenheiten (³) Scheidung	350 EUR	(¹) 25 000 EUR (²) 32 000 EUR (³) 8 000 EUR pro Versicherte	Belgique***	(¹) und (²) 12 Monate (³) 36 Monate
Erb-, Schenkungs- und Testamentsrecht	350 EUR	32 000 EUR	Belgien***	12 Monate
Mietrechtsschutz	350 EUR	30 000 EUR	Europa und die Anrainerstaaten des Mittelmeeres	3 Monate
Verwaltungsrecht	350 EUR	50 000 EUR	Belgien***	12 Monate
Steuerrecht	350 EUR	32 000 EUR	Belgien***	12 Monate
Arbeits- und Sozialrecht	350 EUR	16 000 EUR	Belgien*** (siehe Artikel 3.21)	3 – 12 Monate (siehe Artikel 3.3.16)
Eigentumsrecht	350 EUR	60 000 EUR	Europa und die Anrainerstaaten des Mittelmeeres	3 Monate
All-Risk-Leistungen (u.a. geistige Eigentumsrechte [einschließlich Urheberrechte], IKT-Recht, Datenschutzrecht, Sportrecht, Medienrecht usw.)	350 EUR	25 000 EUR	Belgien***	3 Monate

* Siehe Artikel 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen „N5010“. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung bei einer Streitigkeit entspricht der vom Versicherten beantragten oder von einem Dritten geforderten Hauptsomme, ohne Berücksichtigung von Zinsen, Verteidigungskosten oder Kostenpauschalen. Der Mindeststreitwert gilt nicht für Streitigkeiten, die nicht monetär bewertet werden können.

** Siehe Artikel 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen „N5010“. Von der Maximalleistung wird ein Betrag von 500 EUR für Schadensfälle in Zivilsachen und von 1 000 EUR in Strafsachen einbehalten, der als Erstattung der an den belgischen Staat zu entrichtenden Kosten dient, die dem Versicherungsnehmer für gerichtliche und außergerichtliche Verfahren entstehen. Abweichend von Artikel 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen „N5010“ übernehmen wir die Kosten für mehrere Durchführungsverfahren. Abweichend von Artikel 9.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen „N5010“ sind Fragen, die zur Vorabentscheidung einem supranationalen Gericht vorgelegt werden, versichert.

*** Die Territorialität wird gemäß den in Belgien geltenden Regeln der nationalen oder internationalen Zuständigkeitsvorschriften festgelegt.

Versicherung Ihrer Mobilität

Versicherungsleistungen	Mindeststreitwert*	Maximalleistung (Ohne MwSt.)**	Territorialität	Wartezeit
Service Box	-	Keine externe Kosten	Siehe untenstehende Leistungsobergrenzen	-
Versicherungsleistungen „All Risk“	-	125 000 EUR	Weltweit	-
Fahrer mit Option „All Risk“	-	125 000 EUR	Weltweit	-
Anwaltlicher Beistand gemäß Salduz-Richtlinie	-	400 EUR	Weltweit	-
Vorschuss auf Schadenersatz	-	25 000 EUR	Weltweit	-
Vorschuss auf die Selbstbeteiligung bei Haftpflichtversicherungen	-	25 000 EUR	Weltweit	-
Zahlungsunfähigkeit von haftbaren Dritten	-	25 000 EUR	Weltweit	-
Strafkaution	-	25 000 EUR	Weltweit	-
Fahrzeug-Rückführung	-	1 500 EUR	Weltweit	-
Gutachten bei Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs	-	150 EUR	Weltweit	-

* Siehe Artikel 2.3.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen „N5010“

** Siehe Artikel 2.3.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen „N5010“

Sie sind versichert als:

- ✓ Privatperson in Ihrem Privat- und Berufsleben hinsichtlich des in Artikel 3 genannten Schutzes;
- ✓ Straßenbenutzer als Fußgänger, Radfahrer, Fahrer und als Fahrer und/oder Insasse eines Fahrzeugs, das einem Dritten gehört.
- ✓ Arbeitgeber von Hausangestellten;
- ✓ Eigentümer und/oder Bewohner Ihres derzeitigen und/oder zukünftigen Haupt- und Zweitwohnsitzes, der auf dem Versicherungsschein angegeben ist;
- ✓ wir versichern ferner maximal zwei Studentenzimmer, die zum betreffenden Haupt- oder Zweitwohnsitz gehören;
- ✓ Mieter der Studentenzimmer Ihrer studierenden Kinder;
- ✓ Eigentümer und/oder Benutzer von:
 - Garagen (maximal 3), die sich an einer anderen Adresse befinden;
 - Gärten und Grundstücke (einschließlich Ställe), die sich an einer anderen Adresse befinden, sofern deren Gesamtfläche 10 Hektar nicht überschreitet.

Artikel 1.2 Versicherung Ihrer Mobilität

Durch die Versicherung Ihrer Mobilität ist Folgendes abgedeckt:

- ✓ Das Fahrzeug (bzw. die Fahrzeuge)⁽¹⁾, das (die) unter dem (den) auf dem Versicherungsschein angegebenen Kennzeichen zugelassen ist (sind), ist (sind) versichert;
 - ✓ Der Versicherungsnehmer, der bei ihm wohnende Ehe- oder Lebenspartner und die mit ihm lebenden Personen, mit Ausnahme von Hausangestellten oder anderen Bediensteten in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Fahrer oder Halter des genannten Fahrzeugs (bzw. der Fahrzeuge)⁽¹⁾ oder eines Fahrzeugs⁽¹⁾, das einem Dritten gehört. Bei diesen Personen bleibt der Versicherungsschutz erhalten, wenn sie sich vorübergehend an einem anderen Ort aufhalten.
- Durch die Versicherung Ihres Fahrzeugs (bzw. ihrer Fahrzeuge) ist ebenfalls Folgendes abgedeckt⁽¹⁾:
- ✓ die zugelassenen Fahrer;
 - ✓ der Bevollmächtigte und die unentgeltlich beförderten Fahrgäste;
 - ✓ die Güter, die im betreffenden Fahrzeug unentgeltlich befördert werden⁽¹⁾.

Artikel 2 Wogegen sind Sie abgesichert?

Artikel 2.1 Die Versicherung Ihres Privat- und Berufslebens

Der Rechtsschutz gilt gemäß All Risk-Prinzip: „Alle nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Schadensfälle sind abgedeckt.“

Die vorstehende Tabelle vermittelt Ihnen einen Überblick über die Versicherungsleistungen, den erforderlichen Mindeststreitwert, die Maximalleistungen, die Territorialität und die Wartezeit⁽¹⁾.

Artikel 2.2 Versicherung Ihrer Mobilität

Der Rechtsschutz gilt gemäß dem All-Risk-Prinzip: „Alle nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Schadensfälle sind abgedeckt.“

Die vorstehende Tabelle vermittelt Ihnen einen Überblick über die Versicherungsleistungen, den erforderlichen Mindeststreitwert im Schadensfall, die Maximalleistungen, die Territorialität und die Wartezeit⁽¹⁾.

Artikel 2.3 An- und Auslafrisiken

Die Deckung durch den Rechtsschutz wird im Falle eines Schadensfalls in Zusammenhang mit dem Kauf eines Fahrzeugs unter der Bedingung erworben, dass der Rechtsschutz spätestens am Tag des Beginns der Haftpflichtversicherung bei uns abgeschlossen wird. Bei einem Schadensfall im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Fahrzeugs übernehmen wir die Deckung bis zu sechs Monate nach Beendigung der Rechtsschutzversicherung.

Artikel 3 Was sind die versicherten Risiken?

3.1 Versicherungsleistungen, die für die Versicherung Ihres Privat- und Berufslebens und die Versicherung Ihrer Mobilität gelten

Artikel 3.1.1 Service Box

Wir bieten Ihnen (präventiv) juristischen Beistand, Rechtsberatung, Prüfung der uns vorgelegten Dokumente (Verträge, [Muster-] Briefe usw.) aus unserem eigenen juristischen Dienst, ohne Einschaltung eines externen Gutachters. Wenn die Befragung eines externen Gutachters unvermeidlich und/oder angebracht ist, stehen wir Ihnen bei der Auswahl einer geeigneten Person zur Seite. Es steht Ihnen frei, einen Gutachters zu wählen, und Sie können sich frei entscheiden, diesen Gutachter – auf eigene Kosten – zu beauftragen. Die Fragen müssen sich auf ein im Rahmen der abgeschlossenen Police versichertes Risiko beziehen. Diese Dienstleistung gilt nicht für Rechtsberatung in Bezug auf steuerliche Optimierung, Vermögensverwaltung oder die Erstellung der Steuererklärung.

Artikel 3.1.2 Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Sollte es Ihnen im Fall der Zahlungsunfähigkeit eines bekannten haftbaren Dritten auch auf dem Weg einer Zwangsvollstreckung nicht gelingen, den Schadenersatz zu erhalten, der Ihnen aufgrund einer außervertraglichen Haftpflicht des besagten Dritten von einem Gericht zugesprochen wurde, so zahlen wir Ihnen diesen Schadenersatz, wobei dessen Höhe je Schadensfall den in der Tabelle nach Artikel 2 angegebenen Betrag jedoch nicht übersteigen darf. Falls Sie Opfer eines Verstoßes gegen das öffentliche Vertrauen in den Staat, einer sexuellen Nötigung, eines Diebstahls oder einer Erpressung, eines versuchten Diebstahls oder einer versuchten Erpressung, eines Betrugs, eines versuchten Betrugs, eines Einbruchs, einer Aggression, einer Gewalttat oder von Vandalismus geworden sind, gilt dieser Versicherungsschutz nicht. Wir werden jedoch das Nötige tun, um für Sie einen Entschädigungsantrag beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten und für Gelegenheitsretter einzureichen und zu vertreten.

Artikel 3.1.3 Strafkautions

Werden Sie infolge eines gedeckten Schadensfalls in Untersuchungshaft genommen und wird eine Kautions für Ihre Freilassung verlangt, so werden wir uns so schnell wie möglich persönlich verbürgen oder bei Bedarf so schnell wie möglich die Kautions hinterlegen. Hat der Versicherungsnehmer die Kautions selbst gezahlt, so begleichen wir den Betrag. Nach Freigabe der Kautions müssen Sie unverzüglich alle Formalitäten erfüllen, zu denen Sie zwecks Rückzahlung des an uns zahlbaren Kautionsbetrags verpflichtet sind. Wenn die von uns hinterlegte Kautions gepfändet oder ganz oder zum Teil zur Zahlung einer Geldstrafe oder eines strafrechtlichen Vergleichs verwendet wird, sind Sie verpflichtet, die Kautions auf erste Aufforderung hin zurückzuzahlen.

Artikel 3.1.4 Vorschuss auf Schadenersatz

Wir verpflichten uns, den Schadenersatz vorzustrecken, der Ihnen als Opfer eines Unfalls zusteht, sofern die vollständige und unanfechtbare Haftbarkeit eines bekannten Dritten feststeht und der Haftpflichtversicherer dieses Dritten seine Versicherungsleistung bestätigt hat. In diesem Fall strecken wir wie nachfolgend erläutert den zweifelsfrei feststehenden Schadenersatz vor, unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Reglementierungen.

- Was Sachschäden betrifft, so wird lediglich die von einem Sachverständigen festgestellte Hauptschadenssumme (ohne Zinsen oder andere zusätzliche Schäden) berücksichtigt.
- Was Personenschäden angeht, so wird die Schadenersatzsumme vorgestreckt, sobald wir die Schadenersatzentlastung von der Gegenpartei erhalten haben.

Im Fall von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Einbruch, Gewaltanwendung oder Vandalismus werden jedoch keine Versicherungsleistungen fällig. Nach der Zahlung zu Ihren Gunsten treten wir in Ihre Rechte gegenüber dem haftbaren Dritten und seiner Versicherung ein. Wenn es uns nicht gelingt, den Vorschuss zurückzufordern, oder wenn der Vorschuss von uns zu Unrecht gezahlt wurde, müssen Sie den betreffenden Betrag auf unsere erste Aufforderung hin an uns zurückzahlen.

Artikel 3.1.5 Vorschuss auf die Selbstbeteiligung bei Haftpflichtversicherungen

Wir strecken die Selbstbeteiligung vor, die in Haftpflichtversicherungen der Gegenpartei angegeben ist. Die vollständige und unbestreitbare Haftung eines bekannten Dritten muss feststehen und dies muss, ebenso wie die Leistung und die Zahlung der Hauptsumme, von der Haftpflichtversicherung des Dritten bestätigt worden sein. Zahl der betreffende Dritte Ihnen den Selbstbeteiligungsbetrag, so sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen und uns diesen Betrag zu erstatten. Mit dem Vorstrecken der Selbstbeteiligung treten wir automatisch in Ihre Rechte und Forderungsansprüche bezüglich dieses Betrags gegenüber dem haftbaren Dritten ein.

Artikel 3.2 Versicherungsleistungen, die speziell für die Versicherung Ihrer Mobilität gelten

Artikel 3.2.1 Fahrzeug-Rückführung

Wir übernehmen die Kosten für die Rückführung, wenn das versicherte Fahrzeug⁽¹⁾ durch einen Verkehrsunfall im Ausland so stark beschädigt wurde, dass es nicht mehr allein oder in der vor dem Unfall vorgesehenen Weise nach Belgien zurückgeführt werden kann. Im Falle eines Totalverlustes des versicherten Fahrzeugs⁽¹⁾ erstatten wir anstelle der Kosten für die Rückführung die Zolkosten für das Wrack. Wenn das Fahrzeug⁽¹⁾ repariert werden kann, übernehmen wir die Transportkosten vom Unfallort zum Wohnort des Versicherungsnehmers. Die Art des Transports müssen Sie mit uns absprechen. Kosten für die Bergung und Pannenhilfe sind ausgeschlossen.

Artikel 3.2.2 Gutachten für den Kauf eines Gebrauchtwagens

Möchte der Versicherungsnehmer ein Gebrauchtfahrzeug⁽¹⁾ kaufen, kann er dieses Fahrzeug vorab von einem Kfz-Experten/ Gutachter untersuchen lassen. Wir übernehmen die Kosten für das Gutachten, sofern das begutachtete Fahrzeug⁽¹⁾ beim Kauf bei uns versichert wird.

Artikel 3.2.3 Anwaltlicher Beistand gemäß Salduz-Richtlinie

Dies betrifft die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, wenn Sie als Verdächtiger für Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind, verhöört werden. Die Leistung beschränkt sich auf die Erstattung von Kosten und Gebühren, die Sie an Ihren bevorzugten persönlichen Anwalt für die vertrauliche Beratung vor dem ersten Verhör und/oder für den Beistand beim ersten Verhör bezahlt haben. Es werden maximal 400 EUR zurückerstattet. Es gibt keine Versicherungsleistung für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auch nicht für den Fall eines Freispruchs oder einer Nichtverfolgung.

Artikel 3.2.4 Versicherungsleistungen „All Risk“

Zusätzlich zu den oben beschriebenen und den in Artikel 3.1 genannten Versicherungsleistungen gilt die Option „All Risk“. Hiervon ausgenommen ist der Fall, dass in Artikel 4.1 ein Ausschluss aufgeführt ist (Ausschlüsse, die speziell für die Versicherung Ihrer Mobilität gelten).

Artikel 3.3 Garantien, die speziell für die Versicherung Ihres privaten und beruflichen Lebens gelten.

Artikel 3.3.1 Vorbesichtigung vor Arbeiten

Werden in Nähe der gemäß Art. 1 versicherten Immobilie von einem Dritten, zu dem keine vertraglichen Verbindungen bestehen, genehmigungspflichtige private oder öffentliche Arbeiten ausgeführt, so übernehmen wir die Kosten für eine gemeinsame Ortsbesichtigung, sofern beim Ausführen der geplanten Arbeiten Schäden verursacht können. Die Leistungsobergrenze für dies Art von Versicherungsschutz beträgt 1 500 EUR und die Kosten werden vom Betrag der Leistungsobergrenze, die für die Leistungsart „Schadenersatz“ (Art. 3.3.3) vorgesehen ist, abgezogen.

Artikel 3.3.2 Kosten für Recherche-Arbeiten

Wird ein versichertes minderjähriges Kind oder eine geistig behinderte versicherte Person vermisst und dies bei der Polizei angezeigt, so zahlen wir:

- die Kosten, die dem Versicherten im Rahmen der Suche entstehen;
- die Honorare eines Arztes oder Therapeuten für die medizinische und psychologische Betreuung der Versicherten und des wiedergefundenen Versicherten, sofern ein haftbarer Dritter am Verschwinden beteiligt ist;
- die Kosten und Honorare für einen Anwalt Ihrer Wahl, der Ihnen während der gerichtlichen Untersuchung Rechtsbeistand leistet.

Wir zahlen keine Versicherungsleistungen, wenn ein Versicherter oder ein Angehöriger des vermissten Versicherten mit dessen Verschwinden in Verbindung steht. Unser Versicherungsschutz wird erst nach Ausschöpfen aller Leistungen der Krankenkasse, privater oder öffentlicher Einrichtungen, anderer Versicherer oder jeder anderen Organisation gewährt. Die Leistungsobergrenze für diese Art von Versicherungsschutz beträgt 60 000 EUR und die Kosten werden vom Betrag der Leistungsobergrenze, die für die Leistungsart „Schadenersatz“ (Art. 3.3.3) vorgesehen ist, abgezogen.

Artikel 3.3.3 Zivilregress

Wir übernehmen die Wahrnehmung Ihrer gesetzlichen Interessen bei Schadenersatzansprüchen auf Grundlage einer außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung.

Artikel 3.3.4 Strafrechtliche Verteidigung (einschließlich anwaltlichem Beistand gemäß Salduz-Richtlinie)

- Wir übernehmen die Wahrnehmung Ihrer strafrechtlichen Verteidigung im Falle eines Verstoßes gegen Gesetze, Verordnungen und/oder Vorschriften, mit Ausnahme von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.
- Wir springen ein, falls sie als Eltern für die Taten ihrer minderjährigen Kinder strafrechtlich verfolgt werden, auch wenn diese Handlungen vorsätzlich begangen wurden.
- Für Versicherte, die jünger als 16 Jahre alt sind, übernehmen wir die Verteidigung vor dem Jugendrichter, auch wenn die Taten, für die sie sich zu verantworten haben, vorsätzlich begangen wurden.

Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wird Ihnen unsere Deckung gewährt, sofern Sie endgültig freigesprochen werden, nicht mehr einer gerichtlichen Entscheidung unterliegen, die rechtskräftig geworden ist oder im Falle einer Verjährung.

Artikel 3.3.5 Disziplinarverteidigung

Wir übernehmen die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor einem Disziplinarorgan (Berufskammer, Institut usw.) das infolge eines Gesetzes oder einer gesetzesähnlichen Bestimmung eingerichtet wurde.

Artikel 3.3.6 Zivilrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen zusätzlich/ergänzend die zivilrechtliche Verteidigung im Rahmen der Haftpflichtversicherungen, wenn von Ihnen aufgrund einer außervertraglichen Haftung Schadenersatzansprüche gefordert werden.

Die Versicherung greift nicht, wenn:

- eine Haftpflichtversicherung die zivilrechtliche Verteidigung übernimmt und kein Interessenkonflikt mit dieser Versicherung besteht, oder;
- keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, aber sie im Rahmen des gegen Sie erhobenen Schadenersatzanspruchs hätte abgeschlossen werden können, oder;
- die betreffende Haftpflichtversicherung die Leistung wegen Nichtzahlung von Prämien ausgesetzt hat, oder;
- der Schaden kleiner oder gleich der Selbstbeteiligung ist, die in den Haftpflichtversicherungspolice vereinbart ist.

Alle anderen zivilrechtlichen Verteidigungen, die nicht von der vorstehenden Beschreibung abgedeckt werden, sind ausgeschlossen.

Artikel 3.3.7 Rechtsschutz nach Brandschaden

Wir übernehmen die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, die sich aus den Versicherungspolice „Brände und damit einhergehende Risiken“ (einschließlich Diebstahl, Wasser-, Sturm- und Hagelschäden usw.) in Bezug auf die in Artikel 1 genannten Immobilien mit Hausrat beziehen.

Im Rahmen eines durch die Brandschutzpolice versicherten Risikos, bei dem sich nachträglich herausstellt, dass der Schaden nicht gemäß den Bedingungen der Brandschutzversicherung gedeckt ist, übernehmen wir – nach Rücksprache mit Ihnen und nachdem wir unsere vorherige Zustimmung erteilt haben – die Ermittlungskosten.

Gutachten nach einem Brand (Rechtsschutz): Entgegen Artikel 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beauftragen wir auf Ihre Anfrage hin einen zweiten Sachverständigen mit einem Gegengutachten, sofern der in der Brandschutzpolice vereinbarte Streitwert über 5 000 EUR liegt. Liegt der Streitwert unter 5 000 EUR, kann im Bedarfsfall nach Rücksprache mit uns ein zweiter Sachverständiger bestellt werden.

Artikel 3.3.8 Allgemeine Verträge

Wir gewähren Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Rahmen schuldrechtlicher Verträge, einschließlich des Verbraucherrechts, mit Ausnahme der in den Artikeln 3.3.7, 3.3.9, 3.3.10, 3.3.11, 3.3.16, 3.3.17, 3.3.18 und 3.3.19 behandelten Punkte.

Artikel 3.3.9 Unterstützung bei Baustreitigkeiten (Gutachten) und vertragliche Baustreitigkeiten

Unterstützung bei Baustreitigkeiten (Gutachten): Abweichend von Artikel 9.8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstützen wir Sie bei der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, wenn es vertragliche Streitigkeiten bezüglich der ordnungsgemäßen Ausführung von Bau- oder Umbauarbeiten, Reparaturen, Renovierungen, Restaurierungen und Abrissarbeiten der in Artikel 1 aufgeführten versicherten Immobilien gibt und die Einschaltung eines Architekten oder die Einholung einer behördlichen Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben ist. Wir unterstützen Sie bei der gütlichen Beilegung. Nach Absprache mit Ihnen beauftragen wir einen Gutachter Ihrer Wahl mit der Erstellung eines einmaligen Gutachtens. Wir tragen maximal 750 EUR der fälligen Kosten. Die Wartezeit⁽¹⁾ beträgt 24 Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes. Wenn Sie den Streitfall vor der Schlichtungskommission für den Bausektor zur Beurteilung vorlegen möchten, helfen wir Ihnen bei der Zusammenstellung Ihres Dossiers.

Unterstützung bei Baustreitigkeiten (vollständige Deckung durch Rechtsschutz): Abweichend von Artikel 9.8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstützen wir Sie bei der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, wenn es vertragliche Streitigkeiten bezüglich der ordnungsgemäßen Ausführung von Bau- oder Umbauarbeiten, Reparaturen, Renovierungen, Restaurierungen und Abrissarbeiten der in Artikel 1 aufgeführten versicherten Immobilien gibt und die Einschaltung eines Architekten oder die Einholung einer behördlichen Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben ist. Um diese Versicherungsleistung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Arbeiten von einem in der Zentralen Datenbank der Unternehmen registrierten Auftragnehmer ausgeführt werden. Wir tragen maximal 16 000 EUR der fälligen Kosten. Die Wartezeit⁽¹⁾ beträgt 36 Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes.

Artikel 3.3.10 Medizinischer Unfall oder medizinischer Kunstfehler

Ansprüche auf Schadenersatz für Personenschäden, mit oder ohne Haftung, die sich aus Eingriffen und/oder Behandlungen durch Ärzte oder andere Angehörige der Gesundheitsberufe ergeben.

Artikel 3.3.11 Mietrechtsschutz

Rechtsschutz bei Streitfällen in Bezug auf Mietverträge, die Sie als Mieter einer der in Art. 1 genannten Immobilien abgeschlossen haben. Sie sind auch als Vermieter der in Art. 1 genannten Studentenzimmer versichert.

Artikel 3.3.12 Personen- und Familienrecht

Rechtsschutz in Bezug auf Schadensfälle im Bereich des Personen- und Familienrechts. In Abweichung von Art. 9.4. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen deckt der Rechtsschutz im Personen- und Familienrecht auch Folgendes ab:

- die erste Scheidung, die während der Dauer des Versicherungsschutzes beginnt, und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten in Bezug auf Güter oder Personen. Das Ende des gesetzlichen Zusammenlebens wird wie eine Scheidung behandelt. In Abweichung von Art. 10.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beträgt die maximale Leistung je versicherter Person 8 000 EUR. Die Wartezeit⁽¹⁾ beträgt 36 Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes;
- die erste Mediation in Familienangelegenheiten bei Streitigkeiten im Bereich des Personen- und Familienrechts, darunter Meinungsverschiedenheiten, die während der Dauer des Versicherungsschutzes in Bezug auf Unterhalt, Erziehung, das Recht auf Bestimmung des Haupt- und Nebenwohnsitzes oder das Recht auf persönlichen Umgang mit den Kindern entstehen können. Die maximale Leistung beträgt 32 000 EUR. Die Wartezeit⁽¹⁾ beträgt 12 Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes.

Artikel 3.3.13 Erb-, Schenkungs- und Testamentsrecht

Es wird für alle Streitfälle in Bezug auf das Erb-, Schenkungs- und Testamentsrecht Rechtsschutz gewährt.

Artikel 3.3.14 Verwaltungsrecht

Es wird für alle Streitfälle in Bezug auf das Verwaltungsrecht Rechtsschutz gewährt.

Artikel 3.3.15 Steuerrecht

Es wird für alle Streitfälle in Bezug auf das Steuerrecht Rechtsschutz gewährt.

Artikel 3.3.16 Arbeits- und Sozialrecht

Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitfällen bezüglich Arbeitsverträgen oder der Statuten von Beamten oder Staatsangestellten oder ähnlichen Statuten sowie bei Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen.

Als Selbständiger genießen Sie Rechtsschutz:

- für Streitfälle in Bezug auf das Sozialstatut von Selbständigen;
- für Streitfälle in Bezug auf die Sozialgesetzgebung hinsichtlich Ansprüchen von Behinderten, der Kranken- und Invalidenversicherung, Kindergeld und Pensionen.

Für Beamte der Europäischen Union besteht ferner Versicherungsschutz für Streitfälle in Bezug auf ihr Statut vor den zuständigen Gerichten.

Die Wartezeit⁽²⁾ beträgt drei Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes, mit Ausnahme von Streitfällen mit Ihrem Arbeitgeber (als Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Beamte oder einer ähnlichen Funktion) und Ihren Hausangestellten, wobei die Wartezeit⁽²⁾ in diesem Fall zwölf Monate beträgt. Während dieser zusätzlichen Wartezeit⁽²⁾ von neun Monaten können Sie jedoch im Rahmen einer gütlichen Einigung den Rechtsbeistand unseres eigenen juristischen Dienstes nutzen.

Artikel 3.3.17 Eigentumsrecht

Wir gewähren Rechtsschutz bei der Wahrnehmung Ihrer Interessen im Rahmen von Streitfällen in Bezug auf Miteigentum, Nießbrauch, Nutzungs- und Wohnrechte, Grunddienstbarkeiten (Grenzgemeinschaften, Abmarkung, Wege- und Notwegerechte, Bausubstände, Lichtöffnungen und Ausblick usw.), Vorrechte und Hypotheken. Auch die dem Schuldrecht unterliegenden eigentumsrechtlichen Verträge (darunter Nießbrauch, Wohnrecht und konventionelle Dienstbarkeiten und Hypothekenverträge) fallen unter diesen Versicherungsschutz.

Artikel 3.3.18 Verkehrsteilnehmer mit Option „All Risk“

Hierbei handelt es sich um die Wahrung Ihrer rechtlichen Interessen in Bezug auf Streitigkeiten, bei denen Sie als Verkehrsteilnehmer – als Radfahrer, Fußgänger, Reiter oder Insasse eines Fahrzeugs⁽¹⁾ eines Dritten – beteiligt sind.

Artikel 3.3.19 Versicherungsschutz „All Risk“

Soweit Schadensfälle nicht unter den oben beschriebenen Versicherungsschutz fallen, gewähren wir darüber hinaus Versicherungsschutz für alle Schadensfälle aus Ihrem Privat- und Berufsleben, sofern dies nicht ausdrücklich in Artikel 4 ausgeschlossen ist.

Wir versichern u. a. geistige Eigentumsrechte (einschließlich Urheberrechte), IKT-Recht, Datenschutzrecht, Sportrecht und Medienrecht.

Artikel 4 Welche allgemeinen Ausschlüsse gibt es?

Artikel 4.1 Ausschlüsse, die speziell für die Versicherung Ihrer Mobilität gelten

Abgesehen von den in Art. 9 unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten allgemeinen Ausschlüssen und unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Artikeln 2.2, 3.1 und 3.2 festgelegten Sonderbedingungen sind die folgenden Schadensfälle vom Versicherungsschutz ausgenommen:

- Taten infolge grober Fahrlässigkeit. Gemäß der Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen betrachten wir seitens der Versicherten folgende Handlungen als grobe Fahrlässigkeit, für die wir keinen Versicherungsschutz übernehmen: vorsätzliche Körperverletzungen, Betrug, Diebstahl, Gewalttaten, Aggressionen, Vandalismus, unbestrittener Zahlungsverzug, wiederholte Verstöße gegen Lenk- und Ruhezeiten und Überladung. Unsere Deckung wird jedoch in dem Umfang gewährt, sofern Sie nach der endgültigen gerichtlichen Entscheidung freigesprochen werden oder Sie mangels konstitutiver Elemente der Straftat oder mangels Beweisen von der Strafverfolgung ausgeschlossen werden. Es besteht kein Versicherungsschutz im Falle der Aussetzung einer Strafverfolgung infolge einer Verjährung oder von Verfahrensfehlern;

- Strafverfolgung des Versicherten aufgrund von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auch nicht bei Freispruch oder Aussetzung der Strafverfolgung;
- zivilrechtliche Verteidigung bei Schadenersatzansprüchen aus außervertraglichen Gründen, wenn eine Haftpflichtversicherung die Verteidigung übernimmt oder übernehmen soll und kein Interessenkonflikt mit diesem Versicherer besteht. Wir übernehmen keine Leistungen, wenn keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, obwohl sie hätte abgeschlossen werden können, oder wenn die betreffende Haftpflichtversicherung ihre Versicherungsleistung wegen Nichtzahlung von Prämien ausgesetzt hat. Es werden keine Schäden übernommen, bei denen der Schaden kleiner gleich der in den Haftpflichtversicherungs-Policen vorgesehenen Selbstbeteiligung ist.

Artikel 4.2 Ausschlüsse, die speziell für die Versicherung Ihres privaten und beruflichen Lebens gelten

Abgesehen von den in Art. 9 unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten allgemeinen Ausschlüssen und unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Art. 2 und 3 festgelegten Sonderbedingungen sind die folgenden Schadensfälle vom Versicherungsschutz ausgenommen:

- wenn Sie als Eigentümer, Mieter, Fahrer oder Halter eines Bootes, eines Luftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeugs im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge auftreten. In Fällen von „Joy-riding“ (unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs) von mitversicherten Minderjährigen bleibt der Versicherungsschutz jedoch bestehen. Versicherungsschutz wird außerdem gewährt für Rollstühle, elektrische Fahrräder, sowie für Segelboote mit bis zu 300 kg Gewicht und für Motorboote mit einer Leistung von maximal 10 PS DIN;
- Schadensfälle, die auf schweres Fehlverhalten oder Vorsatz des Versicherten zurückzuführen sind bei vorsätzlicher Körperverletzung, Mord, Totschlag, Schlägereien, Gewalttaten, Übergriffen, Voyeurismus, Menschenhandel, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Betrug, Erpressung, Diebstahl, Schmuggel, Vandalismus, Teilnahme an oder Aufforderung zu verbotenen Wetten, Hacking, Urkundenfälschung, Verwendung gefälschter Dokumente, Identitätsdiebstahl, Stalking, Vergewaltigung und städtebauliche Vergehen. Liegt kein schweres Fehlverhalten oder Vorsatz vor, gewähren wir Versicherungsschutz, vorbehaltlich der Anwendung von Art. 3.3.4 (Strafrechtlichen Verteidigung);
- Schadensfälle, die die Folge eines einfachen, unbestrittenen Zahlungsverzugs sind;
- Schadensfälle, die sich auf andere als die nach Art. 1 versicherten Immobilien beziehen, mit Ausnahme von Streitfällen, die unter den Versicherungsschutz 3.3.13 (Erb-, Schenkungs- und Testamentsrecht) fallen;
- Schadensfälle, die mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Selbständiger in Zusammenhang stehen, mit Ausnahme der Bestimmungen nach Art. 3.3.16 (Arbeits- und Sozialversicherungsrecht). Außerdem versichern wir maximal drei Räume in Ihrem Hauptwohnsitz, die für die Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit genutzt werden;
- Scheidungsverfahren, wenn es sich nicht um das erste Verfahren für die versicherte Person handelt. Auch die Familienmediation ist ausgeschlossen, wenn es sich nicht um die erste Mediation für die versicherte Person handelt.

Artikel 5 Kombinierte Policen

Der Versicherte profitiert automatisch von den erweiterten Risiko-Optionen der Rechtsschutzversicherung für Fahrzeuge⁽¹⁾, soweit diese nicht durch die Versicherung Ihres Privat- und Berufslebens abgedeckt sind:

- alle Anhänger bzw. nicht ständig bewohnten Wohnwagen der versicherten Personen gelten als versicherte Fahrzeuge⁽¹⁾;
- alle zweirädrigen Fahrzeuge, mit oder ohne Motor, Quads und Trikes, Golfwagen für den persönlichen Gebrauch der versicherten Personen gelten als versicherte Fahrzeuge⁽¹⁾.
- (bis zu maximal drei) „Oldtimer“ der versicherten Personen gelten als versicherte Fahrzeuge⁽¹⁾. Die Deckung gilt, sofern uns die Kfz-Kennzeichen (Kennzeichen „O“) der betreffenden „Oldtimer“ bei Abschluss der Police mitgeteilt werden oder sofern uns die Änderung der versicherten Fahrzeuge mitgeteilt wird.

Artikel 6 Anwendung des Gesetzes vom 22. April 2019 über die Erleichterung des Zugangs zu Rechtsschutzversicherungen

Der vorliegende Versicherungsvertrag erfüllt die in Kapitel 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 über die Erleichterung des Zugangs zu Rechtsschutzversicherungen (belgisches Amtsblatt vom 8. Mai 2019) genannten Bedingungen, so dass die vom Versicherten gezahlte Versicherungsprämie gemäß Titel II, Kapitel III, Abschnitt I des Einkommensteuergesetzbuchs von 1992 steuerlich absetzbar ist.

Erläuterungen:

⁽¹⁾ Fahrzeug: ein Boot, ein Flugzeug sowie jedes Kraftfahrzeug im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Personen, die sich zu Lande, zu Wasser oder in der Luft bewegen. Anhänger/Wohnwagen mit einem maximalen Gewicht von 750 kg, die an das versicherte Fahrzeug gekoppelt sind, sind ebenfalls mitversichert. Solange das betreffende Fahrzeug nicht fahren kann, wird die Deckung auf das Ersatzfahrzeug ausgedehnt.

⁽²⁾ Wartezeit: der Zeitraum ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags, in dem der Versicherungsschutz durch den Versicherer noch nicht gilt. Die Wartezeit läuft nicht während eines Zeitraums, in dem der Vertrag wegen Nichtzahlung der Prämie gemäß Art. 69 ff. des Versicherungsgesetzes vom 4. April 2014 ausgesetzt ist. Die bei einem Versicherer bereits versicherte Wartezeit für einen besonderen und gleichartigen Versicherungsschutz wird dem Versicherten angerechnet, wenn er den Versicherer oder den Versicherungsvertrag wechselt, vorausgesetzt, dass der Versicherte für diese Art von Streitfall ständig und ununterbrochen rechtsschutzversichert war.

Diese Informationsschrift soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Deckungen und Ausschlüsse im Zusammenhang mit dieser Versicherung geben. Das Dokument ist nicht auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnitten und die darin enthaltenen Informationen sind nicht vollständig. Für weitere Informationen über die gewählte Versicherung und Ihre Verpflichtungen konsultieren Sie bitte die vorvertraglichen und vertraglichen Bedingungen und/oder Ihren Versicherungsmakler.

Um welche Versicherung geht es?

Der Rechtsschutzversicherer unterstützt den Versicherten bei der Streitbeilegung und übernimmt die damit verbundenen Kosten (Beratungskosten, Gutachterkosten, Prozesskosten). In erster Linie versucht der Versicherer eine einvernehmliche Lösung zu finden. Gegebenenfalls trägt der Antragsteller die Kosten eines Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Verfahrens. Die Konfliktpolicy BeneFisc richtet sich an Privatpersonen, die eine möglichst umfassende Rechtsschutzversicherung mit Steuervorteilen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ihrem Privatleben und ihrer beruflichen Tätigkeit als Angestellte oder Beamte wünschen.



Was wird versichert?

- ✓ Die D.A.S. versichert Sie, sowie der mit Ihnen zusammenlebende Ehe- oder Lebenspartner; alle Personen, die gewöhnlich mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben (mit Ausnahme der bei Ihnen im Haus beschäftigten Personen und der Hausangestellten) und – sofern das Arbeitsrecht hiervon berührt wird – alle bei Ihnen wohnenden Personen, die von Ihnen unterhalten werden. Werden diese Personen nicht mehr von Ihnen unterhalten, bleibt die arbeitsrechtliche Garantie für die ersten sechs Monate ihres ersten Arbeitsvertrags erhalten. Kinder, die nicht mehr bei Ihnen wohnen sind versichert, soweit sie noch Anspruch auf Kindergeld haben, sowie Ihr ehemaliger Partner und Ihre Kinder, bis zu 6 Monate nach Verlassen der Familienwohnung, die auf dem Versicherungsschein vermerkt ist.
- ✓ Sie sind versichert als: Privatperson in Ihrem Privat- und Berufsleben (Angestellter oder Beamter); Arbeitgeber von Hausangestellten; Eigentümer und/oder Bewohner Ihres derzeitigen und/oder zukünftigen Haupt- und Zweitwohnsitzes, zwei Zimmer Ihrer studierenden Kinder; Eigentümer und/oder Benutzer von: Garagen (maximal 3); Gärten und Grundstücke (einschließlich Ställe), sofern deren Gesamtfläche 10 Hektar nicht überschreitet, 3 Plätze in Ihrem Hauptwohnsitz, die für selbstständige Tätigkeiten genutzt werden.
- ✓ Sie sind versichert als Verkehrsteilnehmer (einschließlich als Fahrer und/oder Insasse eines Fahrzeugs, das einem Dritten gehört).
- ✓ Die Fahrzeuge, die unter den auf dem Versicherungsschein angegebenen Kennzeichen zugelassen sind. Wir versichern die zugelassenen Fahrer, der Bevollmächtigte und die unentgeltlich beförderten Fahrgäste und die Güter, die im betreffenden Fahrzeug unentgeltlich befördert werden.

Sie sind All Risk versichert: alle nicht-ausgeschlossene Risiken sind gedeckt. Wie zum Beispiel:

- ✓ **Zivilregress:** wenn Sie oder Ihre Familie, Ihre Wohnung durch ein Verschulden eines anderen geschädigt wird, stellt die D.A.S. sicher, dass der Haftpflichtige Sie entschädigt (200 000 EUR).
- ✓ **Strafrechtliche Verteidigung:** Die D.A.S. bezahlt Ihre Verteidigung (einschließlich der Gerichtsgebühren!), wenn Sie eine Straftat begehen (200 000 EUR*).
- ✓ **Disziplinarverteidigung:** Sie können sich auch vor einem internen Ausschuss (Orden oder Institut) gegen berufliches Fehlverhalten wehren (200 000 EUR*).
- ✓ **Zivilrechtliche Verteidigung:** Sie sind haftbar, aber es bestehen Interessenkonflikte zwischen Ihnen und Ihrem Haftpflichtversicherer. D.A.S. hilft Ihnen, den Anspruch auf ein angemessenes Maß zu reduzieren oder abzulehnen (200 000 EUR*).
- ✓ **Rechtsschutz nach Brandschaden:** wenn der Versicherer Ihres Hauses Ihren Anspruch ablehnt, wird die D.A.S. Ihre Interessen verteidigen (200 000 EUR*).
- ✓ **Allgemeine Verträge:** Als Verbraucher haben Sie einen Rechtsstreit mit einem Verkäufer, oder Händler mit Ausnahme von Fertigungsaufträgen. D.A.S. setzt sich für Ihre Rechte ein (60 000 EUR*). Sie erhalten auch Deckung bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau und Umbau Ihrer versicherten Immobilien (16 000 EUR*) und bei Streitigkeiten mit Versicherern (200 000 EUR*).
- ✓ **Unterstützung bei Baustreitigkeiten:** D.A.S. unterstützt Sie bei einvernehmlichen Verhandlungen (750 EUR*).
- ✓ **Medizinischer Unfall/Kunstfehler** (200 000 EUR*).
- ✓ **Mietrechtsschutz:** Wenn Sie Mieter sind, verteidigt D.A.S. Ihren Rechtsstreit mit dem Eigentümer Ihrer versicherten Immobilien (30 000 EUR*).
- ✓ **Personen- und Familienrecht:** Streitigkeiten um Adoption, Namensänderung (25 000 EUR*).
- ✓ **Scheidung und erste Mediation in Familienangelegenheiten:** D.A.S. verteidigt Sie in einem ersten Scheidungsprozess (8 000 p.P.*) oder in einem ersten Schlichtung in Familienangelegenheiten (32 000 EUR*).
- ✓ **Erb-, Schenkungs- und Testamentsrecht:** (32 000 EUR*).
- ✓ **Verwaltungsrecht:** Sie haben es mit einer Behörde zu tun (50 000 EUR*).
- ✓ **Steuerrecht:** ein Rechtsstreit mit den belgischen Steuerbehörden über Ihr Berufseinkommen, Ihr Katastereinkommen, Ihre Gemeindesteuern (32 000 EUR*).
- ✓ **Arbeits- und Sozialrecht:** für Streitigkeiten über Ihre angestellten Tätigkeiten auch als Beamte, Arbeitsunfälle, Arbeitslosigkeit, Beiträge der Krankenkasse, Rente (16 000 EUR*).
- ✓ **Eigentumsrecht:** Ihre Interessen in Bezug auf (Mit-)Eigentum, Nutzungsvertrag, Hypotheken, Ausblick, etc. (60 000 EUR*).
- ✓ **Sonstige Garantien** (25 000 EUR*).
- ✓ **All Risk Fahrzeug** (125 000 EUR)
- ✓ **Fahrzeug-Rückführung** (1 500 EUR)
- ✓ **Gutachten bei Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs** (150 EUR)
- ✓ **Sie sind für folgende Garantieverlängerungen versichert:**
 - Servicebox (keine externen Kosten)
 - Zahlungsunfähigkeit von haftbaren Dritten (25 000 EUR*)
 - Strafkautions (90 000 EUR*);
 - Vorschuss auf Schadensersatz (50 000 EUR*);
 - Vorschuss der Selbstbeteiligung von Haftpflichtversicherungen (50 000 EUR*);
 - Vorbesichtigung vor Arbeiten (1 500 EUR*).

(*) Höchstbetrag der Intervention exkl. MwSt.



Was wird nicht versichert?

- ✗ Fälle schweres Fehlverhalten, die in der Besonderen Bedingungen aufgeführt sind;
- ✗ Ihr Zivilrechtlichen Verteidigung, wenn eine Haftpflichtversicherung die Verteidigung übernimmt oder übernehmen soll und es keinen Interessenkonflikt gibt;
- ✗ Der Wahrnehmung von Interessen aus Ansprüchen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles an den Versicherten abgetreten oder auf ihn übertragen worden sind;
- ✗ Streitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten über Scheidung oder Trennung von Gesellschaftern, mit der Ausnahme der ersten Scheidung oder die erste Familienmediation;
- ✗ Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit internationaler oder supranationaler Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes fallen, mit Ausnahme von Vorfragen, die dem Verfassungsgerichtshof in einer gedeckten Akte des zu prüfenden Gerichts vorgelegt werden;
- ✗ Verträge mit der D.A.S.



Gibt es Einschränkungen bei der Deckung?

- ! Sie sind nicht gegen Rechtsstreitigkeiten versichert, die bei Vertragsabschluss auftreten können.
- ! Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Ihnen die Tatsachen bekannt sind, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Rechtsstreit auslösen.
- ! Sie sind nicht versichert für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme von Aktivitäten im Rahmen der Privatsphäre und der Berufsaktivitäten für den die Garantie gewährt wird sofern Sie endgültig freigesprochen werden, nicht mehr einer gerichtlichen Entscheidung unterliegen, die rechtskräftig geworden ist oder im Falle einer Verjährung.
- ! Für eine Reihe von Garantien gelten Wartezeiten und eine minimale finanzielle Verpflichtung, bevor der D.A.S. extern aufwendet.
- ! Es besteht keine Deckung für Streitigkeiten, in denen Sie als Bauherr tätig sind, wenn der Auftragnehmer zur Durchführung der vereinbarten Arbeiten nicht in der CBE registriert ist mit Ausnahme der Garantie „Unterstützung bei Baustreitigkeiten“.



Wo gilt der Versicherungsschutz?

- ✓ Für Rechtsschutz Zivilregress, strafrechtliche Verteidigung, Disziplinarverteidigung, Zivilrechtliche Verteidigung, Zahlungsunfähigkeit von haftbaren Dritten, Strafkautions, Vorschuss auf Schadensersatz, Vorschuss der Selbstbeteiligung bei Haftpflichtversicherungen und die Garantien All Risk Fahrzeug, Fahrzeug Rückführung, Gutachten bei Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs: weltweit.
- ✓ Für Rechtsschutz Ortsbefund vor Arbeiten, Rechtsschutz nach Brandschaden, allgemeine Verträge (ausgenommen die Unterstützung bei Baustreitigkeiten und vertragliche Baustreitigkeiten), medizinische Unfall und medizinische Fehler, Mietrechtsschutz, Eigentumsrecht: Europa oder Mittelmeeranrainerstaaten.
- ✓ Für anderen Garantien und Garantieverlängerungen: Belgien, soweit sie in die Zuständigkeit der belgischen Gerichte fallen und das belgische Recht gilt.
- ✓ Für Beamte der Europäischen Union besteht ferner Versicherungsschutz für Streitfälle in Bezug auf ihr Statut vor den zuständigen Gerichten.



Was sind meine Verpflichtungen?

- Sie müssen uns bei Vertragsabschluss ehrliche, genaue und vollständige Informationen zur Verfügung stellen.
- Sie müssen jede Veränderung des versicherten Risikos während der Vertragslaufzeit melden.
- Im Falle eines Rechtsstreits müssen Sie uns so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres, eine detaillierte schriftliche Abrechnung zukommen lassen.
- Außer im Notfall müssen Sie sich mit uns in Verbindung setzen, bevor Sie oder der Versicherte eine Entscheidung trifft, und uns alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit dem Schadenfall erforderlich sind. Sie müssen sich mit uns über alle Maßnahmen, die Kosten verursachen können, beraten und uns über die Entwicklung des Verfahrens auf dem Laufenden halten.



Wann und wie bezahle ich?

Sie können zwischen einer jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlung wählen per Lastschrift (kostenlos) oder eine jährliche, halbjährliche* oder vierteljährliche* Zahlung über eine Fälligkeitsmeldung (*Aufpreis: 4% oder 6%).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag tritt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt und nach Zahlung der Prämie in Kraft. Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend, wenn er nicht gekündigt wird. Die Deckung durch den Rechtsschutz wird im Falle eines Schadensfalls in Zusammenhang mit dem Kauf eines Fahrzeugs unter der Bedingung erworben, dass der Rechtsschutz spätestens am Tag des Beginns der Haftpflichtversicherung bei uns abgeschlossen wird. Bei einem Schadensfall im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Fahrzeugs übernehmen wir die Deckung bis zu sechs Monate nach Beendigung der Rechtsschutzversicherung.



Wie kündige ich meinen Vertrag?

Sie können den Versicherungsvertrag per Einschreiben mindestens drei Monate vor Ablauf des Jahres kündigen.